

Bitte beachten Sie, dass die nicht-amtlichen Gesamtfassungen zu Ihrer Information dienen, dieses Angebot aber keine amtliche Bekanntmachung darstellt. Rechtlich verbindlich ist allein die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlichte Fassung.

Nichtamtliche Gesamtfassung

Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang Information and Communication Design
der Fakultät Kommunikation und Umwelt
an der Hochschule Rhein-Waal

vom 14.08.2019
(Amtliche Bekanntmachung 41/2019)

in der Fassung der ersten Änderungssatzung
vom 23.06.2021
(Amtliche Bekanntmachung 33/2021)

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
 - § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad
 - § 3 Studienvoraussetzungen
 - § 4 Vorpraktikum
 - § 5 Studienaufbau; Studienvolumen; Studienverlauf
 - § 6 Umfang studienbegleitender Prüfungen
 - § 6a Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
 - § 7 Umfang und Form der Bachelorarbeit
 - § 8 Zulassung zur Bachelorprüfung und zum Kolloquium
 - § 9 Zuerkennung von Kreditpunkten für Bachelorarbeit und Kolloquium
 - § 10 Verleihung des Bachelorgrades
 - § 11 Inkrafttreten
- Anhang

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im englischsprachigen Bachelorstudiengang Information and Communication Design an der Fakultät Kommunikation und Umwelt der Hochschule Rhein-Waal in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal. Sie regelt das grundständige, siebensemestriges Studium (grundständiger Studiengang).

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss und berechtigt zur Aufnahme eines Masterstudiums. Ziel des Studiengangs ist es, die Studierenden zu qualifizieren, selbstständig oder angestellt als Kommunikationsdesigner/innen arbeiten zu können; typische Arbeitgeber sind Designagenturen, Werbeagenturen und Medienunternehmen. Weitere Ziele des Studiums sind in § 3 RPO beschrieben. Die weitgehende Beherrschung der englischen Sprache ist dabei Grundlage für die im Verlauf des Studiums kontinuierlich angestrebte Vertiefung und Erweiterung der fachsprachlichen Kenntnisse und daher Voraussetzung für die Bewältigung des Studiums.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B. A.“, verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Studienvoraussetzungen sind in § 4 RPO geregelt.

(2) Die Einschreibung wird versagt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum vorliegenden Studiengang aufweist, eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Darüber hinaus ist das Bestehen der Prüfung zur Feststellung der gestalterischen Eignung der Hochschule Rhein-Waal nachzuweisen. Näheres regelt die studiengangsbezogene Eignungsfeststellungsordnung.

(3) Für den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gilt § 4 Abs. 5a RPO.

§ 4

Grundpraktikum

Ein Grund- bzw. Vorpraktikum im Sinne des § 4 Abs. 3 RPO ist aufgrund ausreichender Inhalte zum Praxistransfer im Curriculum nicht zu erbringen.

§ 5

Studienaufbau; Studienvolumen; Studienverlauf

(1) Das Studienvolumen beträgt 136 Semesterwochenstunden.

(2) Den Modulen der Studiengänge sind nach § 6 Abs. 5 RPO in der Summe 210 Kreditpunkte zugeordnet.

(3) Sämtliche Modulveranstaltungen und studienbegleitenden Prüfungen erfolgen in englischer Sprache. Lediglich im Rahmen der Wahlpflichtmodule besteht die Möglichkeit, dass im Einzelfall mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Studierende des Studiengangs Information and Communication Design deutschsprachige Module aus anderen Studiengängen der Hochschule wählen können.

(4) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art, Form und Umfang der Module ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Prüfungs- und Studienplan. Einzelheiten zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den in der Regel zu wählenden Prüfungsformen sind im Modulhandbuch festgelegt, das im Sekretariat der Fakultät für alle Lehrenden und Studierenden zur Einsichtnahme ausliegt.

§ 6

Umfang studienbegleitender Prüfungen

(1) Klausurarbeiten sind in ihrem zeitlichen Umfang an die Zahl der zu erwerbenden Kreditpunkte angepasst und dauern nicht länger als 120 Minuten. Die Bearbeitungszeit verkürzt sich entsprechend, wenn Prüfungsformen gemäß § 14 Abs. 3 RPO kombiniert werden.

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten pro Studierender/Studierendem.

(3) Der Umfang einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit für ein komplettes Modul mit 5 Kreditpunkten soll 54.000 Zeichen (Textteil) nicht überschreiten. Der Umfang gestalterischer Projektarbeiten wird durch den/die Prüfer/in in Absprache mit den Modulverantwortlichen entsprechend festgelegt.

§ 6a

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

Im Studienverlauf des Wahlpflichtbereichs ICD_W.01 gilt Folgendes:

a. Im Wahlpflichtbereich, im Curriculum und Modulhandbuch als „ICD_W.01 Design Projects“ bezeichnet, werden in den Semestern 3 bis 5 Design-Projekte aus einem in jedem Semester neu zusammengestellten Katalog gewählt. Design-Projekte können nicht wiederholt werden. Bei Nicht-Bestehen werden sie durch ein späteres neues Projekt ersetzt; § 12 Abs. 1 S. 1 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal gilt entsprechend.

b. Es dürfen bis zu drei Design-Projekte gleichzeitig belegt werden.

c. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend absolviert.

§ 7

Umfang und Form der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit besteht in der Regel aus einer gestalterischen Arbeit und einer Dokumentation. Umfang und Form der gestalterischen Arbeit werden in Absprache mit dem/der Betreuer/in festgelegt. Die Dokumentation sollte in der Regel circa 30.000 Zeichen umfassen und die Arbeit sowie ihren Entstehungsprozess in textlicher und bildlicher Form darstellen.
- (2) Ist die Abgabe der Arbeit in dreifacher Form nicht geeignet oder zumutbar, kann in Absprache mit den Prüfern/innen abweichend zu § 26 Abs. 1 RPO auch eine geeignete Dokumentation der Arbeit bzw. einzelner Medien abgegeben werden.
- (3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 23 Abs. 1 RPO erfüllt.

§ 8

Zulassung zur Bachelorprüfung und zum Kolloquium

- (1) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zur Bachelorarbeit (§ 24 RPO) hat der/die Studierende den Erwerb von 175 Kreditpunkten vorzuweisen.
- (2) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zum Kolloquium (§ 27 Abs. 2 RPO) hat der/die Studierende den Erwerb von 207 Kreditpunkten vorzuweisen.

§ 9

Zuerkennung von Kreditpunkten für Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Für das Bestehen der Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte zuerkannt.
- (2) Für das Bestehen des Kolloquiums werden drei Kreditpunkte zuerkannt.

§ 10

Verleihung des Bachelorgrades

Mit der Aushändigung der Bachelorurkunde gemäß § 30 Abs. 1 RPO wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem

Sommersemester 2020 erstmals im Bachelorstudiengang Information and Communication Design an der Fakultät Kommunikation und Umwelt der Hochschule Rhein-Waal immatrikuliert werden.

(2) Studierende des Bachelorstudiengangs Information and Communication Design, die im genannten Studiengang vor dem Sommersemester 2020 immatrikuliert waren, können das Studium nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 19.06.2013 (Amtliche Bekanntmachung 08/2013) bis zum 30.09.2025 beenden.

(3) Auf schriftlichen Antrag, der an den Prüfungsausschuss der Fakultät zu richten ist, können Studierende, die nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 19.06.2013 (Amtliche Bekanntmachung 08/2013) studieren, das Studium nach der vorliegenden Prüfungsordnung fortsetzen. Über die Anerkennung erbrachter Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Hinweis: Diese Prüfungsordnung ist in der vorliegenden Fassung am 28.08.2021 in Kraft getreten.

Anhang

Prüfungs- und idealtypischer Studienverlaufsplan für den grundständigen Bachelorstudiengang Information and Communication Design, B.A.

Curriculum B.A. Information and Communication Design

Code No	Modul	SW	Typ							TE	CP	Sum CP	WS1	SS2	WS3	SS4	WS5	SS6	WS7
			L	SL	S	Ex	PT	Pro											
ICD_1_01	Communication Design Basics 1 Grundlagen des Kommunikationsdesign 1	6	6						P	5	5	6							
ICD_1_02	Experimental Design Basics Experimentelle Gestaltung	6	6						P	5	5	6							
ICD_1_03	Drawing 1 Zeichnerische Darstellung 1	4	4						P	5	5	4							
ICD_1_04	Photography 1 Fotografie 1	4	4						P	5	5	4							
ICD_1_05	Digital Media Digitale Medien																		
	Digital Media Digitale Medien	4	2			2			P	3	5	4							
	Design Software Design Software	2	1			1			T	2	2								
ICD_1_06	Design History Designgeschichte	4	2			2			P	5	5	4							
ICD_2_01	Communication Design Basics 2 Grundlagen des Kommunikationsdesign 2	6	6						P	5	5	6							
ICD_2_02	Fundamentals of Typography Grundlagen der Typografie	6	6						P	5	5	6							
ICD_2_03	Drawing 2 Zeichnerische Darstellung 2	4	4						P	5	5	4							
ICD_2_04	Photography 2 Fotografie 2	4	4						P	5	5	4							
ICD_2_05	Media Production 1 Medienproduktion 1																		
	Printing Technologies Drucktechnik	2	2						P	2	5		2						
	Workshop Bookbinding Workshop Buchbinden	2				2			T	3			2						
ICD_2_06	Design Methods Design Methoden	4	2			2			P	5	5	4							
ICD_W_01	Design Project Design Projekt	6	6						P	10	10			6					
ICD_W_01	Design Project Design Projekt	6	6						P	10	10			6					
ICD_3_01	Media Production 2 Medienproduktion 2																		
	Interaction Design Basics Interaction Design Grundlagen	3	1			2			T	2	5			3					
	AV-Technologies AV-Technik	3	1			2			T	2				3					
ICD_3_MPW	MP 2 Workshop Elective MP 2 Workshop Wahlpflicht	2				2			T	1				2					
ICD_3_02	Communication Theory & Visual Perception Kommunikationstheorie und visuelle Wahrnehmung	4	2			2					5		4						
ICD_W_01	Design Project Design Projekt	6	6						P	10	10				6				
ICD_W_01	Design Project Design Projekt	6	6						P	10	10				6				
ICD_4_01	Media Production 3 Medienproduktion 3																		
	Sound & Motion Ton und Bewegung	3	1			2			T	3	5				3				
	Prototyping & Code Prototyping & Code	3	1			2			T	2					3				
ICD_4_02	Design Theory Designtheorie	4	2			2			P	5	5				4				
ICD_W_01	Design Project Design Projekt	6	6						P	10	10					6			
ICD_W_01	Design Project Design Projekt	6	6						P	10	10					6			
ICD_5_01	Entrepreneurship Entrepreneurship	4	4						P	5	5					4			
ICD_5_02	Media Theory Medientheorie	4	2			2			T	5	5					4			
ICD_5_01	Internship or semester abroad Auslands- oder Praxissemester										30						30		
ICD_7_01	Thesis and Presentation BA-Arbeit und Präsentation																		
	Thesis BA-Arbeit								P	12	12								
	Presentation Präsentation								P	3	3								
ICD_7_02	Workshop Design Research Workshop Design Research	4	2			2			T	6	6								4
ICD_7_03	Media and Copyright Law Medien und Urheberrecht	2	2						T	3	3								2
ICD_7_04	Plenum Plenum	6	6						T	6	6								6
total semester hours per week		136							CP	210	30	28	24	22	20	30	12		

SWS 124
(1st to 5th sem.)

Code	Module	SW	CP	TE
ICD_3_MPW	MP 2 Workshop Elective			
ICD_3_MPW_01	Workshop Printing Technologies	2	1	T
ICD_3_MPW_02	Workshop Creative Coding	2	1	T

Allocation	SWS	WS1	SS2	WS3	SS4	WS5
	124	30	28	24	22	20
	210	30	30	30	30	30

List of abbreviations	
SW	Semester hours per week (Semesterwochenstunden)
L	Lecture (Vorlesung)
SL	Seminare lecture (Seminaristische Lehrveranstaltung)
S	Seminar (Seminar)
Ex	Exercise (Übung)
PT	Practical training (Praktikum)
Pro	Project (Projekt)
TE	Type of examination (Prüfungsform)
CP	Credit Points
WS	Winter semester (Wintersemester)
SS	Summer semester (Sommersemester)
E	Examination (Prüfung)
C	Certificate (Testat)

Weight calculation	
Σ CP graded Modules	140
% weight towards grade per CP	0.57
weight of 5 CP module in %	2.85